An den Landrat	Bündnis 90 / Die Grünen Kreisverband Helmstedt Rebekka Spanuth Fraktionsvorsitzende Kreistagsfraktion
Wasserhaushalt	Helmstedt, den 24.02.2022

Antrag

Hinsichtlich der Gewässerschauen für Gewässer III. Ordnung besteht eine Verordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt vom 25.08.1987.
Die Verwaltung möge prüfen, welche Inhalte aus dem deutschen Wasserhaushaltsgesetz von 2010 in die bestehende Verordnung einzufügen wären und dahingehend anzupassen, einen „aktuellen“ Stand mit entsprechenden Anforderungen zu Prüfungszwecken für die Schaukommissionen zu gewährleisten.
Des Weiteren sind Verweise auf entsprechende Gesetzesgrundlagen einzufügen.

Begründung

Die Flächenbewirtschaftung an Gewässern, verbunden mit Vorgaben zur Nutzung, zur Düngung oder zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt.

Mit Novellierung der Bundes-Düngeverordnung, des Bundes-Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes erfolgte eine Konkretisierung und Erweiterung der bestehenden Auflagen an Gewässern.
Vgl. Beispiel unten.

Wasser und Gewässer erlangen eine immer größer werdende Bedeutung hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Grundwasser, Gesundheit und Klima. Auch kleine und kleinste Gewässer benötigen Schutz und verdienen, in den Fokus gerückt zu werden.
Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut sind zu schützen.

Beispiel

§ 58 NWG
Gewässerrandstreifen

(zu § 38 WHG)

(1) [1]Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen an

Gewässern erster Ordnung 10 m und ***an Gewässern dritter Ordnung 3 m breit.*** *2* ***An Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind und in ein von der zuständigen Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen sind, besteht kein Gewässerrandstreifen.*** *3Satz 2 gilt nicht für Fließgewässer nach Anlage 1 Nr. 2.1 der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV). 4Das Fachministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die landwirtschaftliche Bodennutzung zuständigen Ministerium durch Verordnung zum Schutz agrarstruktureller Belange Gebiete mit hoher Gewässerdichte, in denen der Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter Ordnung abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG und an Gewässern dritter Ordnung abweichend von Satz 1 eine geringere, aber mindestens eine Breite von einem Meter hat. 5Gebiete mit hoher Gewässerdichte sind solche, in denen der Anteil der durch die Gewässerrandstreifenregelung nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG und nach Absatz 1 Satz 1 betroffenen landwirtschaftlichen Fläche drei Prozent oder mehr der landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet der jeweiligen Gemeinde beträgt.* ***6Die Verordnung kann bei der Festlegung der Breite der Gewässerrandstreifen nach Art der jeweils angebauten Kulturen differenzieren sowie vorsehen, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Flächen im Gewässerrandstreifen eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen haben.*** *7Satz 4 gilt nicht für Fließgewässer nach Anlage 1 Nr. 2.1 OGewV. 8In Naturschutzgebieten und nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung benannten Gebieten darf die Verordnung eine geringere Breite der Gewässerrandstreifen nur auf Futterbauflächen festlegen.*

9 ***Ergänzend zu § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG sind im Gewässerrandstreifen der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten;*** *§ 38 Abs. 5 WHG findet entsprechende Anwendung. 10Das Verbot nach Satz 9 gilt nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach § 36 Abs. 6 des Pflanzenschutzgesetzes zulässig ist. 11Satz 9 findet an Gewässern erster Ordnung ab dem 1. Juli 2021 und an Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung ab dem 1. Juli 2022 Anwendung. 12§ 38 Abs. 3Satz 2 Nrn. 1 und 2 WHG findet keine Anwendung.*

(2) Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1 WHG erforderlich ist, ***kann die Wasserbehörde anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln und die Errichtung baulicher Anlagen auf Gewässerrandstreifen untersagen.***